



Evangelische Hochschule Freiburg  
Bugginger Str. 38 · 79114 Freiburg

An die Lehrenden  
der Evangelischen Hochschule Freiburg

## 5. Information zum Studienbetrieb im WiSe 2021/2022

Sehr geehrte Lehrbeauftragte, liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach drei Semestern überwiegend digitaler Lehre sind wir endlich wieder in ein Präsenz-Semester gestartet. Das Rektorat der Evangelischen Hochschule Freiburg bedankt sich bei allen Lehrenden – Lehrbeauftragten und hauptamtlich Lehrenden – ausdrücklich dafür, wie mit viel Engagement, Sorgfalt und Mitwirkungsbereitschaft der Semesterstart unter erneut besonderen Bedingungen realisiert wurde und wie die Umsetzung des 3G-Prinzips unterstützt wurde.

Die aktuelle Pandemie-Entwicklung gibt uns allen Grund zur Sorge. Sie wissen: Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg hat gemäß der geltenden Corona-VO den Übergang in die „Alarmstufe“ bekanntgegeben. Auch bei unseren Studierenden gibt es Verdachts- und Erkrankungsfälle. Was bedeutet das für den Lehr- und Studienbetrieb?

Es ist zunächst festzuhalten: Durch die Alarmstufe ergibt sich aktuell für die Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen des Studienbetriebs weiterhin keine Änderung. In der CoronaVO Studienbetrieb wurde auf die Einführung des Stufensystems mit Basis-, Warn- und Alarmstufe verzichtet, sodass auch in der Warn- und Alarmstufe die bisherigen Regeln für den Studienbetrieb weitergelten und kein PCR-Test notwendig ist. Nach wie vor gilt hier im Rahmen der 3G-Regelung ein Schnelltest/Selbsttest unter Aufsicht als Teilnahmeberechtigung für Nicht-Immunierte. Ebenso gilt unverändert, dass die realisierten Hygiene-,

### DIE REKTORIN

Tel. +49 (0) 761.47812-100  
Fax +49 (0) 761.47812-300  
rektorin@eh-freiburg.de

19.11.2021

Evangelische Hochschule Freiburg  
Bugginger Straße 38  
79114 Freiburg

[www.eh-freiburg.de](http://www.eh-freiburg.de)

Staatlich anerkannte Hochschule  
der Evangelischen Landeskirche  
in Baden

Volksbank Freiburg  
BLZ 680 900 00  
Kto.Nr. 240 011 05

IBAN  
DE12 6809 0000 0024 0011 05  
BIC GENODE61FR1



Abstands- und Kontrollregelungen sowie die hohen Impfquoten der Studierenden eine Durchführung der Lehre in Präsenz ermöglichen sollen. Die Hochschulen in Baden-Württemberg gehen derzeit davon aus, möglichst beim Präsenzunterricht zu bleiben.

### **Studierende mit positiven Testergebnissen**

Es besteht für Studierende rechtlich keine Pflicht, die Hochschule über eine mögliche Infektion zu informieren. Auch wenn Studierende nicht verpflichtet sind, die Hochschule über eine mögliche Infektion zu informieren, würden wir uns freuen, wenn sie uns im Falle eines positiven Corona-Verdachtstests freiwillig informieren - sowie über Lehrveranstaltungen, die sie etwa 48 Stunden vor Ausbruch der ersten Symptome besucht haben. Wir hoffen, so gemeinsam größere Infektionsherde verhindern oder frühzeitig entdecken zu können. Das Gesundheitsamt wird sich in diesen Fällen bei einer möglichen Kontaktverfolgung an die Betroffene und gegebenenfalls an die Hochschule wenden. Für die Hochschule besteht weder die Möglichkeit noch die rechtliche Verpflichtung zu einer Reaktion auf ein positives Studierenden-Testergebnis. Aufgrund der Vorgaben des Datenschutzes dürfen wir hier nicht personenbezogen eingreifen.

Die Präsenzlehre *kann* demnach unter 3G-Bedingungen fortgesetzt werden. Die Lehrenden sind nicht aufgefordert, hybride Lehrmodelle anzubieten. Auch gilt, dass die Lehrenden Anwesenheiten weder im Einzelnen kontrollieren oder dokumentieren müssen und sie müssen auch keine Ersatzleistungen absprechen.

### **Positiver Test an der Hochschule**

Wer an der Hochschule die Möglichkeit des Selbsttests unter Aufsicht durchführt und positiv getestet wird, ist verpflichtet, die Hochschulgebäude der EH umgehend zu verlassen. In diesem Falle werden die Hinweise zum Umgang mit einem positiven Testergebnis des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 01.07.2021 ausgehändigt und sind von den



Studierenden zur Kenntnis zu nehmen. Die dort festgelegten Anweisungen sind zu befolgen: Eine Speicherung des Testergebnisses/Name der getesteten Person oder eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt nicht. Eine Meldepflicht eines positiven Testergebnisses gegenüber dem Gesundheitsamt besteht nicht, allerdings eine Verpflichtung der betreffenden Person, sich nach § 4a Absatz 3 Corona-Verordnung Absonderung im Anschluss an ein positives Testergebnis einem PCR-Test zu unterziehen. Ist der PCR-Test positiv, regelt das Gesundheitsamt das weitere Vorgehen (Quarantäne/ Kontaktnachverfolgung).

### **Studierende mit Kontakt zu positiv getesteten Personen**

Ein Kontakt zu Personen mit positivem Testergebnis (Schnelltest/Selbsttest) bedeutet nicht, dass die Hochschule nicht betreten werden darf (weder für Geimpfte noch für Ungeimpfte). Kontakte von ungeimpften Personen mit Personen nach positivem PCR-Test werden vom Gesundheitsamt weiterverfolgt, die Hochschule ist rechtlich nicht befugt, Kontaktnachverfolgen zu unternehmen oder Quarantänen zu verhängen noch Beurteilungen von Infektionsmöglichkeiten vorzunehmen.

### **Neue Corona-Verordnung des Landes**

Für den 25.11.2021 ist die turnusmäßige Aktualisierung der Corona-Verordnung durch das Land Baden-Württemberg angekündigt. Bis jetzt ist noch nicht absehbar, ob damit künftig auch eine Rückkehr zur vorwiegend Digitalen Lehre vorgesehen ist. Sollte es Änderungen geben, werden wir zeitnah und umfassend darüber informieren.

Die Studierenden werden Anfang nächster Woche zum aktuellen Zwischenstand informiert. Wir bitten alle – Lehrende und Studierende – die bekannten Hygieneregeln weiterhin einzuhalten und beispielsweise auch bei eigener Immunisierung regelmäßig Testmöglichkeiten zu nutzen.



Alle Veranstaltungen an der EH, die nicht die Lehre betreffen, sind ab heute, 19.11.2021 digital durchzuführen.

Mit besten Grüßen

Prof.in Dr.in Renate Kirchhoff  
Rektorin